

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Genf

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

genügende berufliche Kenntnisse erbringt, oder wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, dem Unterricht zu folgen. Dispensiert werden kann derjenige, dessen Aufenthalt mehr als 4 Kilometer vom Sitz des Kurses entfernt ist. Die beruflichen Ergänzungskurse werden überall, wo die Umstände es erlauben, während der Arbeitszeit und vor 8 Uhr abends abgehalten. Die Lehrmeister sind gehalten, ihren Lehrlingen die für den Besuch der beruflichen Fortbildungskurse nötige Zeit bis auf fünf Stunden pro Woche einzuräumen. Sie haben mit den Eltern und Vormündern über den regelmäßigen Besuch zu wachen (Art. 1—3).

Die Gemeinden, auf deren Boden wenigstens 20 zum Besuch der beruflichen Fortbildungskurse verpflichtete Lehrlinge wohnen, können durch den Staatsrat zur Einrichtung von solchen gehalten werden. Diese Verpflichtung kann auch auf gemeinsame Kosten verschiedenen Gemeinden auferlegt werden, sofern die Zahl der Lehrlinge und die geographische Lage eine Zusammenlegung rechtfertigen (Art. 7).

Der berufliche Unterricht ist unentgeltlich für alle, die zum Besuch verpflichtet sind. Der Staat beteiligt sich an den Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über den beruflichen Unterricht (Art. 8).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Genf.

Durch Abänderung des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 30. Juni 1920 wurde das Obligatorium für den Besuch der Cours professionnels für Jünglinge und Mädchen, das bis zum 16. Altersjahr bestand, bis zum 18. Altersjahr ausgedehnt. Im städtischen Umkreis sind diese Kurse wesentlich kaufmännischer und gewerblicher Natur.

Zum Besuch des Unterrichts vom 14. bis zum erfüllten 18. Altersjahr sind laut Art. 9 verpflichtet: Die Lehrlinge und Lehrtöchter aus Handel und Gewerbe, und die jungen Leute, die in irgend welchen Diensten stehen, ohne einen ausgesprochenen Beruf zu erlernen, sofern sie nicht auf eine andere Weise eine durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig anerkannte Ausbildung erhalten. Immerhin können die Lehrlinge, die sich durch ein Examen über genügende allgemeine und spezielle Kenntnisse in ihrem Beruf ausweisen, dispensiert werden vom Besuch der Kurse.

Die zahlreichen Entlassungsmöglichkeiten vor der vorgeschriebenen Zeit und die Dispensmöglichkeiten sind niedergelegt

in Art. 5 und Art. 6 des Reglements vom 15. Juli 1924 über die Cours professionnels, commerciaux et industriels. Die Lehrmeister, Vormünder oder die Personen, bei denen die jungen Leute wohnen, sind unter Buße verhalten, dem Lehrling die nötige Zeit für den Besuch der ihm auferlegten Kurse freizugeben (Art. 11 und 98 des Gesetzes).

Freiwillig können die Kurse besucht werden durch junge Leute beiderlei Geschlechts unter 20 Jahren, die dann ein Haftgeld von Fr. 5.— zu entrichten haben, das ihnen jedoch wieder erstattet wird (Reglement).

Die Kurse sind gratis. Das Schuljahr umfaßt 40 Wochen mit vier Wochenstunden im Minimum und zehn im Maximum. Die Kurse können nicht nach 7 Uhr abends und auch nicht am Sonntag stattfinden (Gesetz).

In der Regel umfassen die Cours professionnels vier Unterrichtsjahre mit 4 bis 5 Wochenstunden (je nach Beruf) in einem halben Tag. Die Unterrichtsdauer kann für gewisse Berufe auf drei oder sogar zwei Jahre reduziert werden.

Die Cours *commerciaux* umfassen hauptsächlich die nachfolgenden Fächer: Französisch, Deutsch, Englisch, kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handelskorrespondenz, Grundzüge der Rechtskunde, Handelsgeographie, Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben, Bürgerkunde. Die Cours *industriels* umfassen besonders die Fächer: Rechnen, Algebra, Zeichnen, technisches Zeichnen, physikalische Geometrie und gewerbliche Chemie, Elektrizität, Mechanik, gewerbliche Buchhaltung, Grundzüge der Rechtskunde, Bürgerkunde, Zuschneiden, Maschinennähen, Plätten, Hutmachen, Brodieren. — Andere Kurse können durch den Staatsrat eingerichtet werden¹⁾.

Die Kurse für weibliche Berufsbildung gehen also in den Cours industriels auf.

Die Direktion ist einem Dekan übertragen, der als beratendes Mitglied an den Sitzungen der beratenden Kommission von 13 Mitgliedern teilnimmt (Gesetz).

Dr. E. L. Bähler.

¹⁾ Die Répartition de l'enseignement aux Cours professionnels vom Oktober 1924 gibt nähere Details.